

Förderung von filmkulturellen Projekten

Informationsblatt (Stand: April 2026)

Die Filmabteilung des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport fördert Filminstitutionen und Einzelpersonen für filmkulturelle Projekte.

Hinweis: Bitte lesen Sie unsere Förderrichtlinien sowie alle in diesem Informationsblatt zusammengestellten Informationen sorgfältig durch, auch wenn Sie bereits zuvor bei uns eingereicht haben. Die Bestimmungen, Vorlagen und Einreichmodalitäten können sich zwischenzeitlich geändert haben.

Inhaltliche Kriterien

Projektvorhaben, die zur Förderung empfohlen werden,

- vermitteln das österreichische Filmschaffen und stärken dessen Präsenz in der nationalen wie internationalen Öffentlichkeit,
- weisen künstlerische und/oder kuratorische Qualität auf und sind inhaltlich nachvollziehbar,
- sind innovativ, exemplarisch und nicht primär kommerziell ausgerichtet,
- berücksichtigen den Genderaspekt,
- berücksichtigen Maßnahmen im Bereich Fair Pay und
- berücksichtigen die Diversität der Beteiligten.

Formale Kriterien

- Antragsberechtigt sind juristische Personen oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich sowie Kunstschaffende, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen ständigen Wohnsitz in Österreich haben.

- Das Projektvorhaben wird durch Gebietskörperschaften auf Gemeinde- bzw. Landesebene und/oder auf europäischer Ebene gefördert.
- Das Projektvorhaben zeichnet sich durch Wirksamkeit im Sinne der Zielgruppe und eine für die Durchführung der Vorhaben geeignete fachliche Qualifikation der Ausführenden aus.
- Die geplanten Ausgaben müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen.
- Anträge müssen rechtzeitig eingereicht werden.
- Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

Die Vergabe einer Förderung ist nicht möglich für

- bereits begonnene oder schon abgeschlossene Projekte.
- Vorhaben von Personen, die sich noch in Ausbildung befinden.
- Projekte, die von Einrichtungen mitfinanziert werden, die bereits eine Förderung für das Jahresprogramm erhalten.
- Einzelfilmprojekte (z.B. Arbeitsstipendien oder Förderungen für Drehbuch, Projektentwicklung, Herstellung, Verbreitung und Verwertung).
- Digitalisierungen und Restaurierungen von Filmen.

Von der Förderung weiters ausgeschlossen sind Messen, Konferenzen, Symposien und dergleichen. Ebenso kann die Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten nicht gefördert werden.

Antragstellung

Die aktuellen Richtlinien des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport sind integrierender Bestandteil jedes Förderungsantrages.

Der Antrag inkl. aller Beilagen ist über das Online-Antragsformular einzubringen. Alle Unterlagen sind als PDF- bzw. als Excel-Dateien (Kosten- und Finanzierungsplan) im Zuge der Online-Antragstellung zu übermitteln. Unterschriften sind von den zeichnungsbefugten Personen gemäß Vereinsregisterauszug bzw. Firmenbuchauszug oder von der antragstellenden Einzelperson zu leisten. Im Formular ist anzugeben, ob für die Erstellung des Antrags künstliche Intelligenz verwendet wurde.

Zur Antragstellung und Darlegung, dass alle formalen und inhaltlichen Förderungskriterien erfüllt sind, reichen Sie online bitte folgende Unterlagen ein:

1. Projektbeschreibung (Konzept)

ausführliche Beschreibung des geplanten Vorhabens (insbes. Projekttitle, Projektinhalt, Projektziel, biografische Angaben zu den Projektverantwortlichen und Angaben zu Projektteilnehmer:innen, Durchführungszeitraum und -ort)
bei Publikationen/Katalogen: Angaben zu Verlag, Vertrieb, Herausgeber:innen, Autor:innen, Auflagenhöhe

2. Kosten- und Finanzierungsplan

detaillierter Kostenplan inkl. Anführung aller beantragten bzw. zugesagten Mittel anderer (öffentlicher) Stellen, Drittmittel (Sponsor:innenbeiträge etc.), Eigenmittel und Eigenleistungen

3. Aufstellung der Förderungen der öffentlichen Hand

der letzten drei Jahre (EU, Bund, Länder, Gemeinden)

4. Zeitplan

des Vorhabens bzw. Projektverlaufs

5. Angaben zu dem:der Antragsteller:in

juristische Personen/Personengesellschaften: aktueller Firmenbuchauszug bzw. Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten sowie Rechnungsabschluss des Vorjahres
Einzelpersonen: Meldebestätigung bzw. Staatsbürgerschaftsnachweis und Lebenslauf sowie Dokumentation der bisherigen Tätigkeiten

6. Präventions- und Kinderschutzkonzept (gegebenenfalls)

- Externer Meldekanal für Hinweisgeber:innen (Whistleblowing-Kanal)
bei Förderung einer Jahrestätigkeit bzw. von jährlich wiederkehrenden Projekten ab einer Förderhöhe von 100.000 Euro
- Präventionskonzept zur Bekämpfung von Machtmissbrauch im Kunst- und Kulturbetrieb
bei Förderung einer Jahrestätigkeit bzw. von jährlich wiederkehrenden Projekten ab einer Förderhöhe von 50.000 Euro
- Kinderschutzkonzept
bei Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

Weitere Informationen zu den Schutzkonzepten finden Sie in den vom BMWKMS zusammengestellten [FAQs zum Thema Prävention und Machtmissbrauch und Kinderschutz](#). Die [Vertrauensstelle gegen Belästigung und Gewalt in Kunst, Kultur und Sport](#) kann hier ebenso unterstützen.

Einreichfrist

Die jährliche Einreichfrist endet am **15. Oktober**.

Anträge (inkl. sämtlicher Beilagen) müssen zu diesem Termin bis spätestens 23:59 Uhr elektronisch an die Filmabteilung übermittelt worden sein. Der Antrag gilt als nicht eingebracht, wenn die Unterlagen nach dem oben genannten Termin eintreffen oder unvollständig sind.

Finanzierung

Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

Die Förderung ist eine Teilfinanzierung des Projektvorhabens. Auf eine ausgewogene und realistische Finanzierung aus öffentlichen (EU, Bund, Länder, Gemeinden) und privaten Mitteln ist zu achten.

Vergabe

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der:m zuständigen Bundesminister:in.

Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport.

Logo: Bei geförderten Projekten muss in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung des Logos der Filmabteilung hingewiesen werden. Das Logo kann unter <https://www.bmwkms.gv.at/service/logo.html> heruntergeladen werden.

Archivierung: Nach Projektende ist der **Filmabteilung** jeweils ein Exemplar der produzierten Drucksorten zu übermitteln.

Hinweis: Im Zuge der Abrechnung sind gegebenenfalls Unterlagen bei der entsprechenden **Förderkontrolle** einzureichen. Details entnehmen Sie bitte Ihrem Zusageschreiben.

Weitere Informationen und Unterlagen zur Abrechnung finden Sie unter:
<https://www.bmwkms.gv.at/themen/kunst-und-kultur/service-kunst-und-kultur/foerderungen/foerderkontrolle-foerderabrechnung.html>.

Rückfragehinweis

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
Sektion IV – Kunst und Kultur
Abteilung IV/3 – Film
Concordiaplatz 2, 1010 Wien
Theresa Eckstein, MA
Telefon: +43 1 716 06-851036
E-Mail: Theresa.Eckstein@bmwkms.gv.at; film@bmwkms.gv.at